

DIN EN 1069-2

ICS 97.220.40

Ersatz für
DIN EN 1069-2:2010-12**Wasserrutschen –
Teil 2: Hinweise;
Deutsche Fassung EN 1069-2:2017**Water slides –
Part 2: Instructions;
German version EN 1069-2:2017Toboggans aquatiques –
Partie 2: Instructions;
Version allemande EN 1069-2:2017

Gesamtumfang 46 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2017-11-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 1069-2:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ in der Arbeitsgruppe WG 3 „Wasserrutschen und Wasserspielgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitskreis NA 112-05-01 AA „Öffentlich genutzte Schwimmbadanlagen und -geräte“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Wasserrutschen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Für die in diesem Dokument zitierten Internationalen Normen wird im Folgenden auf die entsprechenden deutschen Dokumente hingewiesen:

ISO 3864-1	siehe	DIN ISO 3864-1
ISO 3864-3	siehe	DIN ISO 3864-3
ISO 7010	siehe	DIN EN ISO 7010

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1069-2:2010-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet;
- b) in 4.2 „Anleitung zur betriebsbedingten Risikobeurteilung“ wurde ein Risiko hinzugefügt;
- c) in 8.1.1 „Regelmäßige visuelle Inspektion“ wurde die Prüfzeit geändert;
- d) in 8.2.2 „Durchführung der Inspektion“ wurden die relevanten Prüfbestandteile geändert;
- e) die Anforderungen für 8.2.3 „Periodische praktische Rutschprüfung“ wurden geändert;
- f) Bild A.5 „Mindest-/Höchstgröße des Benutzers“ wurde unterteilt in a) Mindestgröße, b) Maximale Größe, c) Höchstalter und d) Mindestalter;
- g) in B.2.3 „Grenzwerte der Wasserrutsche — Benutzungsbeschränkungen“ wurde eine Anforderung bezüglich der grundlegenden Information geändert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1069-2: 1996-03, 2000-09, 2010-12

Nationaler Anhang NA (informativ)

Literaturhinweise

DIN EN ISO 7010, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Registrierte Sicherheitszeichen*

DIN ISO 3864-1, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Teil 1: Gestaltungsgrundlagen für Sicherheitszeichen und Sicherheitsmarkierungen*

DIN ISO 3864-3, *Graphische Symbole — Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen — Teil 3: Gestaltungsgrundlagen für graphische Symbole zur Anwendung in Sicherheitszeichen*

— Leerseite —

Deutsche Fassung
Wasserrutschen —
Teil 2: Hinweise

Water slides —
Part 2: Instructions

Toboggans aquatiques —
Partie 2: Instructions

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 14. Mai 2017 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Betrieb	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Anleitung zur betriebsbedingten Risikobeurteilung	6
4.3 Risikominderung	7
4.4 Grundelemente für die Bestimmung einer angemessenen Aufsicht	7
4.5 Technischer Betrieb	8
4.6 Notfallanweisungen	8
4.7 Logbuch für Vorfälle	8
5 Gebrauchsanweisungen für Anwender	9
5.1 Entwurf und Anwendung der Beschilderung	9
5.2 Beschilderung am Eingang zur Rutsche	9
5.3 Zusätzliche Benutzerinformationen	12
6 Dokumentation	13
7 Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen	13
7.1 Allgemeines	13
7.2 Instandhaltung	14
7.3 Reparatur	14
7.4 Veränderungen	15
8 Inspektionen	15
8.1 Inspektion durch den Betreiber	15
8.2 Unabhängige periodische, gründliche Inspektion	16
9 Abnahme	16
10 Wasserqualität	17
Anhang A (normativ) Sicherheits- und Hinweiszeichen für Wasserrutschen	18
Anhang B (informativ) Beispiel der Risikobeurteilung	25
B.1 Beispiel für das Verfahren einer allgemeinen Risikobeurteilung	25
B.2 Beispiel für eine Risikobeurteilung des Benutzerabstands bei Rutschen des Typs 3	30
B.3 Beispiel für eine Risikobeurteilung des Benutzerabstands bei Rutschen des Typs 5	37
Literaturhinweise	42

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1069-2:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitanlagen und -geräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Februar 2018, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Februar 2018 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] ist/sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 1069-2:2010.

EN 1069, *Wasserrutschen*, besteht aus:

- *Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*
- *Teil 2: Hinweise*

Gegenüber EN 1069-2:2010 wurden die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde redaktionell überarbeitet;
- b) in 4.2 „Anleitung zur betriebsbedingten Risikobeurteilung“ wurde ein Risiko hinzugefügt;
- c) in 8.1.1 „Regelmäßige visuelle Inspektion“ wurde die Prüfzeit geändert;
- d) in 8.2.2 „Durchführung der Inspektion“ wurden die relevanten Prüfbestandteile geändert;
- e) die Anforderungen für 8.2.3 „Periodische praktische Rutschprüfung“ wurden geändert;
- f) Bild A.5 „Mindest-/Höchstgröße des Benutzers“ wurde unterteilt in a) Mindestgröße, b) Maximale Größe, c) Höchstalter und d) Mindestalter;
- g) in B.2.3 „Grenzwerte der Wasserrutsche — Benutzungsbeschränkungen“ wurde eine Anforderung bezüglich der grundlegenden Information geändert.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der Versorgungsgrad mit Wasserrutschen-Anlagen ist steigend. In gleichem Maße steigt auch die Besorgnis über Anzahl der Verletzungen, die durch die Benutzung der Wasserrutschen hervorgerufen werden, von denen viele schwerwiegend sind.

Viele der Verletzungen resultierten aus vorhersehbaren Umständen und hätten bei entsprechender Kenntnis und Überwachung vermieden werden können.

Eine Norm oder ein Handbuch mit Hinweisen und Betriebsanweisungen für Wasserrutschen wird als der geeignetste Weg zur Verbesserung der Sicherheit angesehen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm gilt für alle nach EN 1069-1:2017, 3.3, festgelegten Wasserrutschen.

Diese Europäische Norm legt Anweisungen für die Benutzung, den Betrieb und die Wartung von Wasserrutschen fest sowie deren Dokumentation und Abnahmeprüfung.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 1069-1:2017, *Wasserrutschen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 15288-1, *Schwimmbäder — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen an Planung und Bau*

EN 15288-2:2008, *Schwimmbäder — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb*

EN ISO 3834 (alle Teile), *Qualitätsanforderungen für das Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen (ISO 3834)*

EN ISO 9606-1, *Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen — Teil 1: Stähle (ISO 9606-1)*

EN ISO 15607, *Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Allgemeine Regeln (ISO 15607)*

ISO 3864-1, *Graphical symbols — Safety colours and safety signs — Part 1: Design principles for safety signs and safety markings*

ISO 3864-3, *Graphical symbols — Safety colours and safety signs — Part 3: Design principles for graphical symbols for use in safety signs*

ISO 7001, *Graphical symbols — Public information symbols*

ISO 7010, *Graphical symbols — Safety colours and safety signs — Registered safety signs*

ISO 20712-1, *Water safety signs and beach safety flags — Part 1: Specifications for water safety signs used in workplaces and public areas*

ISO 20712-3:2014, *Water safety signs and beach safety flags — Part 3: Guidance for use*

ISO 22727, *Graphical symbols — Creation and design of public information symbols — Requirements*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN 1069-1:2017 und die folgenden Begriffe.

3.1
Betreiber
Gesellschaft, Organisation, Körperschaft oder Person mit uneingeschränkter Befugnis und Verantwortung für die Wasserrutschen-Anlage

3.2
Plattform
Bereich, der Zugang zum Startbereich ermöglicht

3.3
Floß
Typ eines Rutschhilfsmittels für eine oder mehrere Personen

4 Betrieb

4.1 Allgemeines

EN 15288-2 ist anzuwenden und EN 15288-1 ist, sofern erforderlich, zu beachten. Die folgenden Unterabschnitte geben gezielte Hinweise in Bezug auf Wasserrutschen.

4.2 Anleitung zur betriebsbedingten Risikobeurteilung

Als eine Grundlage für die Feststellung einer angemessenen Aufsicht ist nach den Anforderungen in EN 15288-2 vom Rutschenbetreiber eine betriebsbedingte Risikobeurteilung durchzuführen, die auf den Ergebnissen der Risikobeurteilung der Planung beruht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Zusammenstoßen von Benutzern sich als kritischer Punkt herausgestellt hat, sind auch die folgenden Risiken zu berücksichtigen:

- a) unzureichende Abstände zwischen Benutzern am Start;
- b) Rutschposition (z. B. Sitzen) kann den Benutzer zu ungewolltem Anhalten bringen;
- c) erhebliche Geschwindigkeitsunterschiede können Zusammenstöße von Benutzern hervorrufen;
- d) erhebliche Geschwindigkeitsunterschiede verursacht durch:
 - 1) unterschiedliche Rutschpositionen;
 - 2) unterschiedliche Badebekleidung bzw. das Tragen von nahezu keiner Badebekleidung (z. B. G-String-Stil);
 - 3) unterschiedliche Fitness, Größe, Gewicht und Alter der Benutzer;
 - 4) innehaltende oder sich ändernde Wasserfließmengen (Fehlfunktion in der Wasserversorgung);
- e) angemessen vorhersehbares risikoreiches Verhalten der Benutzer:
 - 1) höheres Risiko in Bezug auf Zusammenstöße zwischen Benutzern in einem Eintauchbereich im Gegensatz zu einer Auffangeinrichtung;
- f) Eignung für Kinder;

- g) vorhersehbarer Benutzerkreis (z. B. Erwachsene, Kinder, beide) und Anzahl an Benutzern (z. B. Kettenrutschen erlaubt);
- h) zulässige Verwendung eines Rutschhilfsmittels (z. B. Matratzen und Flöße);
- i) unerlaubter Zutritt.

Siehe Anhang B für Beispiele allgemeiner und spezifischer Risikobeurteilungen.

4.3 Risikominderung

Der Betreiber muss unter Berücksichtigung des risikoreichen Verhaltens der Benutzer sowie mit der Wahl einer angemessenen Abstandskontrolle und -überwachung Maßnahmen ergreifen, um mögliche Risiken auf ein Minimum zu reduzieren. Er muss aus den folgenden Möglichkeiten eine Strategie zur Risikominderung bestimmen:

- a) permanente Vollzeitbeaufsichtigung am Startbereich und an dem Eintauchbereich/der Auffangeinrichtung durch das Personal; das Personal steht untereinander in Verbindung;
- b) angemessene technische Abstandskontrolle, z. B. Drehkreuze am Ein- und/oder Ausgang und/oder Lichtzeichenanlagen am Eingang;
- c) ein angemessener Grad an Aufsicht/an technischen Maßnahmen als Ergebnis der Risikobeurteilung.

Zusätzliche Sicherheitsvorrichtungen, die eingesetzt werden dürfen:

- d) Für den Benutzer: Installation eines Monitors im Startbereich, der die Situation am Rutschenende und an der Auffangeinrichtung/dem Eintauchbereich überträgt, damit die Person am Start erkennen kann, ob die Auffangeinrichtung oder der Eintauchbereich frei sind.
- e) Für die Aufsichtskräfte: Installation eines Monitors im Personalbereich, der die Situation am Start und am Rutschenende und an der Auffangeinrichtung/dem Eintauchbereich überträgt. Die Qualität der Ausrüstung für die technische Abstandskontrolle ist von der Risikobeurteilung abhängig und sollte in Übereinstimmung mit EN ISO 13849-2 ausgeführt werden.

4.4 Grundelemente für die Bestimmung einer angemessenen Aufsicht

Bei der Ausführung des Teils der Risikobeurteilung, der sich mit der Aufsicht beschäftigt, muss der Betreiber mindestens Folgendes beachten:

- a) Art der Landung:
 - 1) Auffangeinrichtung;
 - 2) Sofa-Einheit;
 - 3) Spezialbecken und dessen Wassertiefe bei der Landung;
 - 4) Mehrzweckbecken und dessen Wassertiefe bei der Landung;
- b) Geschwindigkeit am Schlussteil;

- c) Vorhandensein und Art der Abstandskontrolle:
 - 1) vollständige technische Abstandskontrolle;
 - 2) Lichtzeichenanlage;
 - 3) sonstige Arten;
- d) Sichtbedingungen für den Benutzer:
 - 1) die Rutsche ist vom Start aus vollständig sichtbar;
 - 2) die Auffangeinrichtung ist vom Start aus sichtbar;
 - 3) das Becken ist vom Start aus sichtbar.

Die Verwendung von Gebots- und Verbotsschildern und Symbolen zur Information der Öffentlichkeit sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden, wenn eine geeignete Aufsicht zu ihrer Durchsetzung bestimmt wird.

4.5 Technischer Betrieb

Der Betreiber muss Richtlinien in schriftlicher Form für die Betriebsanweisung herausgeben, wobei insbesondere betriebliche Sicherheitsaspekte zu beachten sind (z. B. Startvorgang, Rutschgeschwindigkeit der Nutzer — siehe EN 1069-1:2017, 7.13).

Diese Anweisungen müssen Folgendes umfassen:

- ausführliche Erläuterung der Bedieneinrichtungen und deren Funktion;
- empfohlene Zugangs- und Abgangsabläufe für die Benutzer, ausschließlich zulässige Rutschpositionen und alle notwendigen Einschränkungen zur Vermeidung einer statischen Überbelastung der Wasserrutsche;
- die vorgeschriebenen Grenzen, die jegliche Einschränkungen für die Benutzer beschreiben, die Begrenzung der Betriebsgeschwindigkeit, die Rutschzeit und die Höchstanzahl von zu tragenden Benutzern;
- Notfall-Evakuierungsverfahren;
- jegliche Einschränkungen durch Umwelteinflüsse, z. B. Bedingungen durch Wind, Regen, Schnee, während denen die Rutsche nicht betrieben werden darf;
- Einzelheiten zu Wartung, Inspektion oder Reparatur, Qualifikation des Wartungspersonals und zur Auswahl von passenden Ersatzteilen.

4.6 Notfallanweisungen

In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden muss der Betreiber Richtlinien für Notfallsituationen in schriftlicher Form für das kompetente Personal herausgeben.

4.7 Logbuch für Vorfälle

Alle Vorfälle, einschließlich der Unfälle, die während des Gebrauchs der Rutsche auftreten, müssen dokumentiert, überwacht und regelmäßig analysiert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass notwendige Verbesserungen an Ausführung, Betrieb oder Wartung der Rutsche durchgeführt werden, um zukünftig Unfälle weitestgehend zu vermeiden.

5 Gebrauchsanweisungen für Anwender

5.1 Entwurf und Anwendung der Beschilderung

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, eine angemessene Beschilderung festzulegen und zum Zeitpunkt der Abnahme bekanntzugeben/zu liefern. Der Betreiber muss auf Grundlage der Ergebnisse der Risikobeurteilung jede mögliche zusätzliche Beschilderung festlegen und anbringen, die für den sicheren Gebrauch und den sicheren Betrieb der Wasserrutsche erforderlich ist. Wo Sicherheitszeichen erforderlich sind, müssen sie nach ISO 3864-1 und ISO 3864-3 gestaltet sein und, sofern zutreffend, nach ISO 20712-1 und ISO 7010.

Zusätzlich zu jedem relevanten graphischen Symbol aus ISO 20712-1, ISO 7010 und ISO 7001 ist eine Liste von Sicherheitszeichen und Informationszeichen bezüglich der Benutzung von Wasserrutschen in Anhang A angeführt. Relevante graphische Symbole müssen auf Multifunktionsschildern gemeinsam abgebildet sein, siehe ISO 20712-3. Symbole zur Information der Öffentlichkeit sind nach ISO 22727 zu gestalten und, sofern zutreffend, nach ISO 7001.

Ein schriftlicher Ergänzungstext in der Sprache/den Sprachen des Landes, in dem die Rutsche aufgestellt wird, ist hinzuzufügen. Bei Bedarf sollten Übersetzungen in andere Sprachen hinzugefügt werden. Der mindestens erforderliche Ergänzungstext steht unter jedem graphischen Symbol (siehe Bilder im Anhang A). Die Mindesthöhe der Großbuchstaben muss 15 mm betragen.

Neue, zusätzlich zu denen in dieser Norm vorkommende graphische Symbole sind nach ISO 3864-1 und ISO 3864-3 für Sicherheitszeichen zu gestalten, und nach ISO 22727 für Symbole zur Information der Öffentlichkeit. Die graphischen Symbole sollten hinsichtlich ihres Verständnisses nach ISO 9186-1 geprüft werden. Entspricht das Ergebnis der Verständnisprüfung nicht den für EN ISO 7010 oder ISO 7001 als maßgebend eingestuften Annahmekriterien, so ist das graphische Symbol durch einen Ergänzungstext zu ergänzen.

5.2 Beschilderung am Eingang zur Rutsche

Die in die Beschilderung aufzunehmenden graphischen Symbole müssen diejenigen umfassen, die als Ergebnis der Risikobeurteilung ermittelt wurden.

Für Wasserrutschen des Typs 1.2 und höher ist die Mindestbeschilderung deutlich sichtbar am Eingang der Zugänge und an der Plattform entsprechend der Vorgabe in Bild 1 anzubringen.

Sind mehrere Rutschen von derselben Plattform aus zugänglich, müssen zusätzlich bestimmte Angaben zu jeder Rutsche vor deren Startbereich sichtbar angebracht werden.

Die folgenden, mindestens erforderlichen Sicherheitszeichen und Symbole zur Information der Öffentlichkeit sind auf einem Multifunktionsschild anzubringen:

- a) der Schwierigkeitsgrad der Rutsche durch das entsprechende Informationszeichen mit folgendem Farbindex:
 - 1) Blau für leicht (Typen 2, 3, 6.1, sofern zutreffend);
 - 2) Rot für mittelschwer (Typen 4, 6.2, 7, 8, 9 und 10, sofern zutreffend);
 - 3) Schwarz für schwer (Typen 5 und 10, sofern zutreffend).
- b) Mindestgröße der Benutzer und zusätzlich für Typ 1 und Typ 2 maximale Größe der Benutzer;
- c) Fallhöhe bei der Landung, wenn > 200 mm;

- d) Wassertiefe im Eintauchbereich;
- e) Anweisungen, den Landebereich nach dem Rutschen zügig zu verlassen;
- f) die einzig vorgeschriebene Rutschposition oder, sofern mehrere Rutschpositionen zulässig sind, die zutreffenden Hinweisschilder;
- g) die vorgeschriebene Benutzung eines Rutschhilfsmittels (z. B. Einpersonen- oder Mehrpersonenflöße, Matratzen).

Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, die o. g. Angaben zu bestimmen und zum Zeitpunkt der Abnahme sichtbar anzubringen.

Wurden bestimmte Sonderfunktionen in der Gestaltung der Rutsche berücksichtigt, z. B. mögliches ungewolltes Abheben von der Rutschfläche oder besondere Wasser-/Licht-/Toneffekte, so ist der Benutzer mindestens vor dem Rutschen zu warnen.

Entsprechend dem Ergebnis der betriebsbedingten Risikobeurteilung (siehe EN 15288-2) darf der Betreiber auf seine Verantwortung weitere Hinweis-/Warn-/Verbots-/Gebotsschilder anbringen oder die des Herstellers ändern, ausgenommen a), mit dem Ziel, alle Benutzergruppen in dieser Umgebung anzusprechen.

Bild 1 bietet die Vorlage für die Zusammenstellung der anzubringenden Hinweise unter Verwendung der festgelegten graphischen Symbole.